

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Denkschrift 2012 des Rechnungshofs zur Haushalts- und  
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg  
– Beitrag Nr. 25: Kostenerstattung der Universität Hei-  
delberg an die Klinikum Mannheim  
GmbH**

#### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 15. Oktober 2014 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 15/5440 Ziffer 2):

*Die Landesregierung zu ersuchen,*

*dem Landtag erneut bis zum 30. Juni 2015 zur Kostenerstattungspauschale zu be-  
richten.*

#### B e r i c h t

Mit Schreiben vom 19. Juni 2015 Nr. I-0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Über den Stand der Verhandlungen zwischen der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg (Fakultät) und der Klinikum Mannheim GmbH (Klinikum) über eine neue Kostenerstattungsvereinbarung wurde zuletzt zum 30. Mai 2014 schriftlich berichtet. Durch eine solche Vereinbarung sollen die Empfehlungen des Rechnungshofes umgesetzt werden, der in der Denkschrift 2012 die Kostenerstattung der Fakultät an das Klinikum als um 4,8 Mio. Euro überhöht angesehen hatte.

In dem Bericht zum 30. Mai 2014 waren die Herausforderungen bei der Umsetzung erster Einigungsversuche hinsichtlich einiger vom Rechnungshof angesprochener Kostenblöcke dargestellt worden. Ergänzend dazu konnte in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft mündlich über Ergebnisse einer weiteren Verhandlungsrunde von Ende Juni 2014 berichtet werden. Die damals vorliegenden offenen Punkte konnten alle soweit geklärt werden, dass eine baldige Einigung absehbar erschien. Dabei handelte es sich insbesondere um die Reduzierung

Eingegangen: 23.06.2015/Ausgegeben: 30.06.2015

**1**

der Erstattung für Personal des medizinisch-technischen Dienstes sowie Fragen im Zusammenhang mit dem Aufbau einer eigenen Finanz- und Wirtschaftsverwaltung durch die Fakultät.

Die Fakultät hat wie angestrebt zum 1. Januar 2015 eine eigene Buchungssoftware eingerichtet und eine eigene Finanz- und Wirtschaftsverwaltung aufgebaut. Damit werden insbesondere die Drittmittel nun selbst verwaltet. Mit der Herstellung von Transparenz über eigene Daten wurde eine der wesentlichen Forderungen des Rechnungshofes umgesetzt, die auch der Wissenschaftsrat aufgegriffen hatte.

Darüber hinaus wurde die finanzielle Situation der Fakultät konsolidiert. Die Fakultät musste keine Investitionsmittel mehr zur Deckung laufender Kosten umwidmen, wie dies zuvor vorgekommen war und kann nun vorausschauend Prioritäten für Berufungen festlegen, wobei auch die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zu berücksichtigen sein werden.

Auch wenn noch keine abschließende Einigung auf einen neuen Kostenerstattungsvertrag erfolgt ist, wurden und werden die Ergebnisse bei den wesentlichen Teilfragen bezüglich des medizinischen Bedarfes und des medizinisch-technischen Dienstes bereits praktisch umgesetzt. Offen ist derzeit noch, in welchem Umfang die Übernahme der Verwaltungsleistungen bei der Kostenerstattung berücksichtigt wird, sowie ein vom Rechnungshof geforderter Kostenersatz des Klinikums für den Einsatz von Ärztinnen und Ärzten des Landes in der Krankenversorgung. Die Fakultät hat ihre monatlichen Vorauszahlungen weiterhin reduziert, doch dieser Abschlag wurde in Absprache mit dem Klinikum im Hinblick auf die bereits geklärten Teilfragen angepasst.

Eine Einigung über die Anpassung der Kostenerstattung an den neuen Umfang der vom Klinikum erbrachten Verwaltungsleistungen konnte noch nicht erfolgen, da hierfür die Veränderungen auch im Routinebetrieb nach der Implementierung eines eigenen Buchführungssystems wichtige Erkenntnisse liefern und sich darüber hinaus in der Verwaltung des Klinikums weit reichende Personalveränderungen ergeben haben.

Die Kostenerstattung für den Ärztlichen Dienst wurde aufgrund von internen Berechnungen der Fakultät bereits in der Denkschrift des Rechnungshofes gefordert. Allerdings zeigte sich in den Verhandlungen mit dem Klinikum, dass diese Berechnungen nicht alle Faktoren präzise abbilden konnten. So konnte wohl nicht berücksichtigt werden, dass Ärztinnen und Ärzte des Klinikums relevante Lehrleistungen in parallelen Kleingruppen erbringen. Es liegen auch keine präzisen Daten darüber vor, in welchem Umfang die bestehenden Lehrverpflichtungen der Landesbediensteten faktisch von Ärztinnen und Ärzten des Klinikums abgedeckt werden. Aufgrund der engen Zusammenarbeit in den einzelnen Kliniken ist dies nicht auszuschließen. Darüber hinaus ist das Klinikum der Forderung nach einer Kostenerstattung unter Hinzuziehung von Gutachten entgegengetreten. Während der letzten beiden Jahre hat außerdem die Mehrzahl der klinischen Professoren ausdrücklich bestätigt, dass in ihrem Bereich der Leistungsaustausch zwischen Ärztinnen und Ärzten zwischen Forschung und Lehre einerseits und der Krankenversorgung andererseits ausgewogen sei. Angesichts der oben genannten Unwägbarkeiten der Berechnungen dürften diese Aussagen nicht zu widerlegen sein. Hinzu kommt, dass in diesen Berechnungen Forschungsleistungen von Ärztinnen und Ärzten des Klinikums, die der Fakultät zugerechnet werden, ebenfalls unberücksichtigt blieben.

Vor diesem Hintergrund war zwischenzeitlich selbst die Fakultät davon ausgegangen, für den Ärztlichen Dienst keine Kostenerstattung durchsetzen zu können, zuletzt wird diese Forderung vom Dekan wieder mit Nachdruck erhoben. Angesichts des oben dargestellten Sachverhalts macht sich das Wissenschaftsministerium diese Forderung nicht zu eigen.